

NewsLetter

2017-2 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Werkvertragsrecht

Stundenlohnarbeiten

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 5. Januar 2017, Az. VII ZR 184/14) entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber (AG) - ein Formel 1-Rennstall - den Auftragnehmer (AN) auf der Grundlage eines BGB-Werkvertrages mit der Sanierung und Instandhaltung eines Motorhomes im Stundenlohn beauftragt. Der AN stellte anschließend gut € 44.000,00 in Rechnung.

Die Vorinstanz, das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 10. Juli 2014, Az. 5 U 113/13), meinte, der AG habe seinen Werklohnanspruch bereits nicht schlüssig dargelegt und wies die Klage deshalb ab. Der AN habe allein seine Rechnung vorgelegt. Es fehle insbesondere eine zeitliche Zuordnung der Stundenlohnarbeiten. Nachweise wie etwa Stundenzettel fehlten. Es sei deshalb nicht nachprüfbar, ob die abgerechneten Stunden tatsächlich erbracht worden seien.

Der BGH hingegen entschied, die Werklohnforderung sei schlüssig vorgetragen. „Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs bedarf es grundsätzlich nur der Darlegung, wieviele Stunden der Anspruchsteller für die Vertragsleistung aufgewendet hat. Es ist regelmäßig keine Differenzierung geschuldet, welche Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten und an welchen Tagen angefallen sind. Es bedarf auch nicht der Vorlage von Stundennachweisen oder sonstigen Be-

legen zum Umfang der erbrachten Tätigkeiten.“ Wenn der AG die Anzahl der abgerechneten Stunden bestreite, sei darüber Beweis zu erheben. Der AN „braucht nicht nachzuweisen, an welchen Tagen welche Arbeitsstunden erbracht wurden. Vielmehr ist zu klären, ob die Arbeitsstunden für den vertraglich geschuldeten Erfolg aufgewendet wurden.“ Dabei werde zu würdigen sein, dass sich die abgerechneten Arbeitsstunden im Rahmen der beiderseitigen Schätzung bei Vertragsschluss bewegten.

Praxishinweise

Im Werklohnprozess ist zwischen Schlüssigkeit des Prozessvortrags (hat der Anspruchsteller zu allen erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorgetragen?), Prüfbarkeit der Schlussrechnung (kann die Schlussrechnung auf inhaltliche Richtigkeit geprüft werden? Nur beim VOB/B-Bauvertrag!) und inhaltlicher Richtigkeit der Schlussrechnung (hat der AN die abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht?) zu unterscheiden.

Der BGH hat für den BGB-Bauvertrag für die Schlüssigkeit, aber wohl auch für die Darlegung der inhaltlichen Richtigkeit entschieden, dass Einzelnachweise des AN grundsätzlich nicht erforderlich seien.

Für den Bereich der HOAI hat das OLG Hamburg (Urteil vom 14. April 2015, Az. 6 U 205/08; Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH durch Beschluss vom 21. September

2016, Az. VII ZR 78/15, zurückgewiesen) hingegen zur Prüffähigkeit einer Stundenhonorarrechnung entschieden, es sei nicht ausreichend, wenn Stunden erkennbar pauschal, zeitlich nicht gegliedert und in keiner Weise nachvollziehbar abgerechnet werden. Wenn unter der Beschreibung „Übernahme, Änderungen und Ergänzungen von zahlreichen hausweise verschiedenen Einzelangaben und Anforderungen“ über einen Zeitraum von 1 ½ Jahren zwischen 3 und 24 Stunden monatlich abgerechnet werden, sei das ein Grenzfall. „Da der gerichtliche Sachverständige jedoch in der Lage war, eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich des Zeitbedarfs der abgerechneten Stundenhonorare vorzunehmen, geht das Gericht von der Prüffähigkeit aus.“

Eine weitere Frage bei Stundenlohnarbeiten ist, ob der Umfang der abgerechneten Arbeitsstunden tatsächlich erforderlich war (hat der AN schuldhaft zu langsam gearbeitet?). Hierzu hat das OLG Hamburg (Urteil vom 19. Dezember 2013, Az. 6 U 34/11, Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH mit Beschluss vom 8. September 2016, Az. VII ZR 28/14, zurückgewiesen) zu Stundenlohnarbeiten eines Architekten entschieden, dass dem Unternehmer bei der Organisation seines Betriebs und der Erbringung der Leistung ein Spielraum zuzubilligen sei, der 20% betragen könne.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Werkvertragsrecht

Schadenersatz ohne Mängelbeseitigung

Im Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Köln (Urteil vom 10. November 2016, Az. 7 U 97/15) hatte der Auftraggeber (AG) den

Auftragnehmer (AN) mit VOB/B-Bauvertrag mit dem Bau einer Klinik beauftragt. Der AN führte die Fliesenarbeiten mangelhaft aus. Der AG verlangte daraufhin Schadensersatz nach § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B, und zwar in Höhe der Mangelbeseitigungskosten sowie der Kosten der Auslagerung der Klinik während der Mangelbeseitigungsarbeiten.

Das OLG bestätigte, der AG könne auch dann auf Schadensersatz (in Höhe der Mangelbeseitigungskosten) klagen, wenn die Mängel noch nicht beseitigt seien (wenn die Mangelbeseitigung noch möglich sei). Denn der Mangel selbst sei bereits der Schaden. Unerheblich sei, ob der AG den eingeklagten Betrag anschließend zur Mangelbeseitigung verwende oder nicht.

Praxishinweise

Das OLG hat sich für seine Entscheidung auf das Urteil des BGH vom 10. April 2003, Az. VII ZR 251/02, gestützt, wo der BGH geurteilt hat, im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen seien zunächst die (sicher zu erwartenden) Mangelbeseitigungskosten einschließlich vorbereitender Maßnahmen und solcher Maßnahmen, um nach der Mängelbeseitigung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen; aber auch die Kosten für erforderliche Maßnahmen, um die Mangelbeseitigung überhaupt erst zu ermöglichen, also z. B. die Kosten einer notwendigen Hotelunterbringung. Und wörtlich: „Steht allerdings fest, daß während der Mängelbeseitigung ein Hotel für eine bestimmte Dauer genutzt werden muss, so können diese Kosten unabhängig davon ausgeurteilt werden, ob der Besteller die Mängelbeseitigung durchführen läßt“!

RA Dr. Christian Schwertfeger